

Zeitschrift	DVBl. - Das Deutsche Verwaltungsblatt
Autor	Wolfgang Karl Göhner
Rubrik	Buchbesprechungen
Referenz	DVBl 2020, 1066 - 1069 (Ausgabe 16 v. 15.08.2020)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Göhner, DVBl 2020, 1066 Ernst-Rainer Hönes, Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes; Ernst-Rainer Hönes, Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege; Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz; Dimitrij Davydov/Ernst-Rainer Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn, Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen

Ernst-Rainer Hönes, Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes. 2018. 900 S. hardcover. Euro 139,00. Wernersche Verlagsgesellschaft, Worms. ISBN 978-3-88462-385-5.

Ernst-Rainer Hönes, in: Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege. 2. Aufl. 2019. 608 S. Hardcover. Euro 39,95. Michael Imhof Verlag, Petersberg. ISBN 978-3-7319-0889-0.

Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz. Kommentar. 3. Aufl. 2019. 516 S. kt. Euro 69,00. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden. ISBN 978-3-8293-1487-9.

Dimitrij Davydov/Ernst-Rainer Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn, Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen . 6. Aufl. 2018. 568 S. kt. Euro 79,00. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden. ISBN 978-3-8293-1409-1.

»Die größte Kunst war immer die, das Einfachste, Naheliegendste, Alltägliche als Sinnbild aus sich herauszugestalten, dessen unsichtbares Wesen so kristallklar sichtbar in einem Werke darzustellen, dass der Nächste und der Fernste vom ersten Atemzug an aus dem Gestalteten eine tausendmal geahnte Antwort und eine Frage herauszuempfinden vermag. Daß – um es noch deutlicher zu sagen – die Zeit, die sonstig zu vergehen pflegt, wenn man sich über etwas klar werden will, vor dem Kunstwerk auf einmal wie weggeleuchtet ist, daß man plötzlich in der Helle eines ewigen Gleichnisses steht, am Ursprung des Unerklärlichen sich befindet und Erklärung erhält, begreift -: Hier hat einer keine Umwege mehr gemacht.

Hier hat einer das Bekannteste, Vertrauteste in die Form einer endgültigen, einmaligen Wirklichkeit gebracht.«
(Oskar Maria Graf, über Georg Schrimpf, in: Junge Kunst, 1923, I. Mensch und Wesen).

In meiner Rezension zu Prof. Dr. iur. Dr. phil. Erst-Rainer Hönes' bereits fulminantem zweibändigen »Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz« (Schriften zum Bau- und Vergaberecht Bd. 24 1/2, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, ISBN 978-3-8300-7988-0, in: DVBl 2016, 110–112) hatte ich die herausragende Bedeutung dieses umfassend gebildeten und reussierenden Doyens der deutschen Denkmaljuristinnen und -juristen hoch anerkennend hervorgehoben. Der Ehrenvorsitzende der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) hatte sich erst vor vier Jahren die im Grunde bereits monströse Aufgabe gestellt, die im Bereich des städtebaulichen Denkmalschutzes einschlägigen Rechtsvorgaben darzustellen, zusammenzuführen, aber auch deren Wirkungen und Probleme in umfassender rechtswissenschaftlicher und (rechts-) historischer Weise akribisch darzustellen.

- 1) In der nunmehr erschienenen, zweiten Dissertation des anscheinend »unersättlichen Workaholic« erarbeitet Hönes die gesellschaftlichen, baukulturellen, denkmalpflegerischen und historischen Grundlagen sozusagen nach und stellt sie seinem »Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz« zur Seite. Erneut zeigt der seit Jahrzehnten in Administration, Lehre und Kulturpolitik erfahrene Autor auf, dass die gerade auf deutschem Boden sich auslebenden unterschiedlichsten Gesellschafts- und Politiksysteme in im Ergebnis sehr vergleichbarer Weise Gefahr gelaufen sind (und wohl unverändert laufen werden), dass das von unseren Vorfahren an architektonischem Kulturerbe Geschaffene als Last und als Hindernis für die Schaffung einer »besseren Zukunft« ver-

Göhner: Ernst-Rainer Hönes, Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes; Ernst-Rainer Hönes, Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege; Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz; Dimitrij Davydov/Ernst-Rainer Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn, Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen - DVBl 2020 Ausgabe 16 - 1067>>

standen wird. Sogar im, sich ausdrücklich von Verfassungen wegen als Kulturstaat definierenden Freistaat Bayern ertönt dem Verfasser immer noch die Stimme eines Bürgermeisters in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Ohr, wonach er »doch gewählt worden sei, um die Zukunft zu gestalten und nicht, um sich um altes Gerümpel zu kümmern«! Angesichts der für unsere mitteleuropäischen Verhältnisse enormen Bevölkerungsverschiebungen auch innerhalb der deutschen Länder tritt dieses Phänomen allerdings auch auf, um dem »gerechten Wunsch der Bevölkerung nach angemessenem Wohnraum« im Wege der zunehmend radikaler werdenden Nachverdichtungen nachzukommen, weshalb »natürlich« u.a. auch echte, jedweden Maßstab sprengende Hochhäuser in Städte (wie z.B. München) gebaut werden müssen.

Prof. DDr. Hönes meistert die immense Aufgabe, der er sich selbst gestellt hat, wie natürlich nicht anders zu erwarten in gewohnt herausragender, teils sogar spannender Weise. Über ein dreiviertel Jahrhundert Lebens- und Praxiserfahrung in Administration, Wissenschaft und Lehre, zudem in verschiedenen Rechtsgebieten flossen auch in dieses eigenständige, wenngleich doch das »Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz« kongenial ergänzende, als Dissertation »getarnte« neue Standardwerk des Städtebaulichen Denkmalschutzes gekonnt ein.

Außerordentlich hoch anzurechnen ist dem Autor, dass er seit Jahrzehnten tapfer die Fahne derjenigen hochhält, die in Ansehung jeweils »neu auftretender« Belange und Interessen, die wie die Themen Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Energieversorgung, Linderung der Wohnungsnot etc. jeweils für sich betrachtet zumeist berechtigt vorzutragen sind, ausnahmslos und unermüdlich sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Recht vollziehenden Administrationen als auch die Normgeber in der Europäischen Union, im Bund, in den Ländern und Kommunen immer an das Selbstverständnis unserer Gemeinwesen als »Kulturstaaten« und die daraus resultierenden, sämtlich öffentlichen Gewalten und Einrichtungen incl. der Kirchen an die Staatszielvorgaben zu materiell-substantiellen Erhalt des auf uns überkommenen architektonischen und archäologischen kulturellen Erbes erinnert. Es ist in der alltäglichen Vollzugspraxis bundesweit von fataler Wirkung, dass der Kulturstaat »Deutschland« es für überflüssig erachtet, eines seiner wesentlichsten, Identität stiftenden Elemente, die Kultur und das Kulturelle Erbe, in seiner Verfassung, dem Grundgesetz, zu verankern. Das völlige Unverständnis des Autors ist sehr zu teilen, dass der Bundesrepublik Deutschland anscheinend Wille und Kraft zu fehlen scheinen, die Gesamtverantwortung aller in diesem Bundesstaat lebenden Menschen auch im Hinblick auf das sich architektonisch als auch archäologisch auf uns überkommene Kulturerbe zu erkennen, zu würdigen sowie dann auch bundesverfassungsrechtlich rechtstechnisch angemessen zu verankern.

Alle diese vereinzelt herausgeplückten, in hohem Maße praxisrelevanten Frage- und Problemstellungen greift Prof. DDr. Hönes auf und beantwortet sie sowohl in akademischwissenschaftlicher als in rechtspragmatischer Hinsicht Gewinn bringend für die Leserschaft *de lege lata*, zeigt allerdings regelmäßig auch, wie man zukünftige Antworten geben könnte und sollte.

Dennoch überrascht das Werk, das sehr viele zu Recht und trotz seiner »Leibesfülle« als festen Bestandteil der im Städtebau tätigen Handbibliotheken sehen, verwies doch auch der jüngst verstorbene, legendäre lettische Maestro *Mariss Jansons* darauf, dass man mit zunehmenden Alter nicht nur weiser, sondern auch ruhiger, entspannter, gelassener und insbesondere weniger arbeitsintensiv agierend werden sollte, allein Prof. DDr. Hönes erfüllt lediglich die ersten drei Forderungen. Das unermüdliche Arbeiten insbesondere für seine Kernthemen des Denkmal-, Heimat-, Natur- und Umweltschutzes kann er – Gott sei Dank! – nicht lassen!

- 2) Derjenige, dem die knapp 2.000 Seiten der Hönes'schen Standardwerke zum Städtebaulichen Denkmalschutz doch zu umfangreich erscheinen, vermag getrost sozusagen auf das Exzerpt zurückgreifen, das der Autor dem im Auftrag der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) von den bewährten Herausgebern *Volkmar Eidloth*, *Gerhard Ongyerth* und *Heinrich Walgern* in zweiter Auflage erschienenen »Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege« schenkte. In 32 Seiten begibt sich der geneigte Leser auf einen Parforceritt durch die äußerst vielgestaltige deutsche Denkmalschutzrechtslandschaft als auch durch das Bundesbau- und Raumordnungsrecht. Auf Grund der teilweise missverständlichen Formulierungen in den Denkmalschutzgesetzen entstehen im Vollzug bei Denkmalbereichen, Ensembles, usw. häufig Probleme. Zieht man den Wortlaut einzelner Landes-Denkmalchutzgesetze heran (so z.B. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG), besteht zumindest die Gefahr des Missverständnisses, wonach es sich bei diesen Regelungen um eine bodenrechtliche und damit in Bundeskompetenz zu regelnde Materie des Städtebaurechts (vgl. BayVG München, Ur.

v. 16.10.2017 – M 8 K 15.1186, BeckRS 2017, 141294) handele. Derartige Regelungen sind allerdings einschränkend dahingehend auszulegen, dass immer historische Bausubstanz vorhanden sein muss, die eine der Bedeutungskategorien des jeweiligen Denkmalsbegriffs erfüllt. Die Erhaltungswürdigkeit eines Städtebildes richtet sich allein danach, ob durch das Städtebild eine dem Zweck des Denkmalschutzrechts entsprechende Aussage überliefert wird.

Umgekehrt greift die vielfach anzutreffende Auffassung, im Denkmalsbereich, Ensemble etc. sei »ohnehin nur das Bild geschützt« mit der Folge, dass man dieses auch ohne weiteres durch neue Bausubstanz im alten Erscheinungsbild ersetzen bzw. wiederherstellen könne, eindeutig zu kurz: Das Denkmalschutzrecht schützt allein das in der historischen Substanz verkörperte Zeugnis. Kurz gefasst bedeutet dies, dass Denkmalsbereiche, Ensembles etc., sollten sie im jeweiligen Landes-Denkmalschutzgesetz durch eine gesetzgeberische Einschränkung nur auf das äußere Erscheinungsbild bezogen sein, nicht das historisch anmutende Erscheinungsbild irgendeiner Substanz, sondern das historische Erscheinungsbild der historischen Substanz schützen (vgl. BayVGh, Urt. v. 03.01.2008 – 2 BV 07.760, BeckRS 2009, 32620). Das Landesdenkmalschutzrecht verfolgt den Zweck, in Substanz vorhandene Zeugnisse der Vergangenheit zu schützen. Nur so kann zudem sichergestellt bleiben, dass die gewiss manchmal etwas unklare Grenze zwischen Landes-Denkmalschutzrecht und Stadtgestaltungsrecht bzw. Bundesstädtebaurecht verwischt werden könnte.

- 3) Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschl. v. 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, juris, das deutsche Eigen-

Göhner: Ernst-Rainer Hönes, Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes; Ernst-Rainer Hönes, Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege; Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz; Dimitrij Davydov/Ernst-Rainer Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn, Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen - DVBl 2020 Ausgabe 16 - 1068<<>>

tumsrecht nun vor über zwanzig Jahren de iure »neu ordnete«, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass Ursache hierfür das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz war, das anders als manche anderen »alten« Landes-Denkmalschutzgesetze aus den 1970er Jahren nicht hinreichend flexibel formuliert war, um den bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen, welche das Bundesverfassungsgericht so im Grunde neu erkannte, noch gerecht werden zu können. Da der Landesgesetzgeber allerdings aus hier nicht zu thematisierenden Gründen extrem lange benötigte, um den Missstand zu beheben, dass sein »Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG –)« wegen Verstoßes gegen die Bundesverfassung als verfassungswidrig gebrandmarkt worden war, sah sich Prof. Dr. Hönes herausgefordert, seinen aus dem Jahre 2005 stammenden, als »Darstellung des Denkmalschutzes in Rheinland-Pfalz« bezeichneten Gesetzeskommentar zu aktualisieren.

Acht Jahre später überarbeitete der Autor seine bereits sehr umfassende Darstellung des normativen Umgangs mit dem architektonischen und archäologischen kulturellen Erbe im Land Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der legislativen und judikativen Neuerungen grundlegend. Ohne die bewährte Struktur der 2. Auflage von 2011 zu ändern ergänzte der Autor die Darstellung besonders um die im

Planungs- und Vollzugsalltag bedeutsamen Bezüge und Verknüpfungen von Denkmalpflege und Denkmalschutz in andere bundes- und oder landesrechtlich geregelte Rechtsbereiche wie den Umwelt-, Natur- und Kulturgüterschutz, das Bau-, Europa- und Verfassungsrecht.

Die profunden, ganzheitlichen Erläuterungen bieten sowohl einen allgemeinen Einblick in die rechtlichen Mechanismen zum Schutz des architektonischen und archäologischen kulturellen Erbes, die in ihrer Vielgestalt gewiss verwirrend sein könnten, wären sie nicht derart gut auffindbar, verständlich und hoch aktuell aufbereitet. Allen interessierten bzw. betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, den einschlägig zuständigen Verwaltungsbehörden und Institutionen ist diese 3. Auflage des Standardwerks zum Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetz und system unverändert unverzichtbare Informations- und Arbeitshilfe bei der Wahrnehmung der jeweils gestellten Aufgaben.

- 4) Der unermüdliche Autor, der wie Maestro *Mariss Jansons* selbst dessen eigene Erkenntnis, sich mit zunehmenden Altersfortschritt ebenfalls zunehmend mehr Ruhe und ein geringeres Arbeitspensum zu gönnen, fortwährend missachtet, befasst sich allerdings nicht nur mit dem Denkmalschutz und dem Denkmalrecht seines eigenen Landes Rheinland-Pfalz. Selbstverständlich ist er seit der 1. Auflage 2009 auch Mitautor und Spiritus rector des Kommentars »Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen«, der mit dem Autorenteam *Dimitrij Davydov, Ernst-Rainer Hönes, Birgitta Ringbeck* und *Holger Stellhorn* nach nur neun Jahren bereits in 6. Auflage erschienen ist! Der in der 5. Auflage noch kommentierende Mitautor und Leiter der Obersten Denkmalschutzbehörde, *Thomas Heinz Otten*, avancierte inzwischen zum Gründungsdirektor der Archäologischen Zone/Jüdisches Museum Köln. Dem Bonner Archäologen und Denkmalpfleger *Otten* folgte als Mitautor der Richter am VG Arnsberg, *Holger Stellhorn* nach, dessen spannende Dissertation »Umnutzung und Modernisierung von Baudenkmalern, Probleme des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts« bereits vom Verfasser in DVBI 2017, 696 f. besprochen wurde.

Allein die enorme, dem Verfasser in dieser Form einzigartig erscheinende Nachfrage dokumentiert, dass dieser nach der Zahl der Seiten über die vergangenen neun Jahre anscheinend nur um ein Viertel, im tatsächlichen Volumen allerdings um das Doppelte angewachsen ist, weit mehr ist als »nur« eine fundierte, die umfangreiche Rechtsprechung allein schon des eigenen Landes Nordrhein-Westfalen stets aktuell einarbeitende Kommentierung des Landes-Denkmalschutzgesetzes. Der Kommentar ist im Grunde spiegelbildlich zur Darstellung des Rheinland-Pfälzischen Landesrechts durch eine umfassende Einbettung in das kultur- und entwicklungsgeschichtliche Fundament der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des nationalen wie internationalen Rechts des kulturellen Erbes in herausragender Weise bereichert. Maßgeblich verantwortlich zeichnet hierfür verständlicher Weise Prof. DDr. *Hönes*, der nach rund fünfzig Jahren administrativer, kulturpolitischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich des Kulturerbe- und Denkmalrechts über einen zumindest bundesweit unvergleichlichen und unerreichten Wissens- und Erfahrungsschatz verfügt. *Hönes* ist es seit der

1. Auflage vorbehalten, neben einigen weiteren wichtigen Regelungen die Grundlagenparagrafen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen »§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege« sowie »§ 2 Begriffsbestimmungen« zu

kommentieren. Es beeindruckt immer wieder aufs Neue, wie der Autor stringent der Normenhierarchie folgt und die hier landesverfassungsrechtliche Einbettung darlegt und dessen Bedeutung für das Normenverständnis sowie die unmittelbaren, daraus folgenden Konsequenzen insbesondere für die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sowie die Vollzugsbehörden erläutert. Angesichts fast zahllos zu nennender Vorgänge im gesamten Bundesgebiet kann man sich nicht deutlich genug ins Gedächtnis rufen, dass auch die Nordrhein-Westfälische Verfassungsnorm als Staatszielbestimmung u.a. dem Staat eine objektiv-rechtliche Verpflichtung auferlegt, sein gesamtes Handeln auch an diesem Staatsziel auszurichten. Diese Selbstverpflichtung erwächst aus dem grundlegenden Selbstverständnis des Gemeinwesens als »Kulturstaat«, weshalb es in jedem Einzelfall geboten ist, auf der Grundlage objektiver Anamnese auch in vermeintlicher Konkurrenz zu anderen öffentlichen wie privaten (für sich ebenfalls regelmäßig sehr berechtigten) Belangen und Interessen nach ausgleichenden Lösungen zu suchen, die möglichst jedem Belang und Interesse materiell-substantiellen Bestands- und Erhaltungsschutz zubilligt. Es ist also regelmäßig danach zu streben, architektonisches und archäologisches kulturelles Erbe materiell-substantiell zu erhalten, jedenfalls soweit als irgend möglich. Dem Verfasser mag nachgesehen werden, dass er angesichts der hierzu erforderlichen Fähigkeit, die komplexen Sachverhalte auch dann ganzheitlich und ausgleichend zu betrachten, wenn u.a. Klimawandel und gesellschaftliche Veränderungen vermeintlich normatives Handeln z.B. zur Gewährleistung der Energiesicherheit, zur klimaneutralen Energiegewinnung oder zur Gewähr-

Göhner: Ernst-Rainer Hönes, Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes; Ernst-Rainer Hönes, Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege; Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz; Dimitrij Davydov/Ernst-Rainer Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn, Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen - DVBI 2020 Ausgabe 16 - 1069<<

leistung von Teilhabe z.B. durch Barrierefreiheit zu erfordern erscheinen lassen, auf die bundesund europaweit einzigartige Staatszielbestimmung in Art. 141 der Bayerischen Verfassung verweist. Darin werden das identitätsstiftende sowie das Staats- und Gemeinwesen konstituierende Selbstverständnis als »Kulturstaat« nicht nur grundgelegt, sondern vielmehr verdeutlicht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege kein objektorientierter Selbstzweck, vielmehr eine wesentliche Kernaufgabe des Gemeinwesens ist, um das von Menschen, d.h. von unseren Vorfahren Geschaffene, das uns – im Guten wie im Bösen – leitet, begleitet und prägt, im Respekt vor deren Leistung zu pflegen, ständig mit Leben zu füllen und substantiell zu erhalten. Hönes bekräftigt im Ergebnis natürlich auch für das nach der Bevölkerungszahl unverändert bedeutendste deutsche Land eindrucksvoll, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege im Interesse von Menschen für Menschen gelebt und vollzogen werden muss, man auch bei allen vermeintlich alternativlos erscheinenden Modernisierungsmaßnahmen die Grundforderung zur Bewahrung als Erinnerung zu verspüren hat, »das Alte« nicht einfach »ins Altenheim abzuschieben« oder gleich zu eliminieren. Solches Verhalten scheint unseren deutschen Gesellschaften ab und an zunehmend schwerer zu fallen schon im Umgang mit unseren noch lebenden Vorfahren, so nimmt es nicht wunder, dass deren als kulturelles Erbe auf uns Überkommenes nicht selten nicht den angemessenen Respekt erfährt. Die Landesverfassungen und die Landes-Denkmalschutzgesetze kämpfen hier in unser aller Interesse für uns Menschen!

Die besprochenen neuen Standardwerke für Denkmalschutz und Denkmalpflege sollten für Praktiker und Wissenschaftler, Politiker, Bürgermeister, Abgeordnete und Gemeinderäte jedweder Couleur sowie Investoren, Architekten, Denkmalpfleger, Denkmalnetze und betroffene Eigentümer Pflichtlektüre sein bzw. werden. Sowohl die beiden Handbücher als auch die Denkmalrechtsdarstellungen bzw. -kommentare verschaffen zielgerichtete Informationen und vermitteln grundlegendes Verständnis für die Belange von Individuen, der Allgemeinheit, des städtebaulichen Denkmalschutzes. Prof. DDr. *Ernst-Rainer Hönes* erweist sich zum wiederholten Male als einzigartiger Meister und zu Recht als Doyen des deutschen Denkmalrechts.

Regierungsdirektor Assessor iuris Wolfgang Karl Göhner, München